

ÖPR-Info | Abordnung und Krankheitsvertretung

Um Überhänge, Lehrkräftemangel und kurzfristige Ausfälle steuern zu können, muss das Schulamt **aus dienstlichen Gründen** abordnen oder Krankheitsvertretungen einsetzen. Hierfür sind die Schulleitungen angewiesen, eine entsprechende Reserve aus dem Kollegium auszuwählen und dem Schulamt zu benennen.

Abordnung

Bei einer Abordnung handelt es sich um eine Maßnahme, die auf ein Jahr befristet ist. Ein Wechsel des Dienstortes während des Schuljahres ist bei einer Abordnung unüblich. Sie verbleiben also in der Regel für die gesamte Dauer am vorgesehenen Dienstort.

Krankheitsvertretung

Die Krankheitsvertretung (KV) ist freiwillig. Die Lehrkraft verbleibt zunächst an der Stammschule und wird bei Bedarf vom Schulamt angefordert. Hier sind im Schuljahr unterschiedliche Dienstorte möglich.

Vom ÖPR empfohlene (jährlich zu wiederholende) Vorgehensweise

September-März <small>(idealerweise in der 1. GLK)</small>	Die Schulleitung / die GLK gemeinsam mit der SL erarbeitet ein transparentes Abordnungs-/Krankheitsvertretungskonzept und <u>legt dieses der GLK zur Abstimmung vor</u> . Das Konzept schickt die Schulleitung dann an das Schulamt.
März-Juni	Die Schulleitung wendet sich an die möglicherweise betroffenen Lehrkräfte und informiert sie über die Möglichkeit einer Abordnung. Anschließend muss die SL mit der Lehrkraft ein Anhörungsgepräch über die konkrete Abordnung führen. Hierzu ist zwingend ein „ Protokollblatt der Anhörung “ gemeinsam mit der Lehrkraft auszufüllen, zu unterschreiben und an das Schulamt zu senden. (Mitbestimmung des ÖPR) Eine Stellungnahme der LK ist möglich (schriftlich, kommt in Personalakte).
Juni-September	Abordnungs- und Krankheitsvertretungsverfügungen vom Amt bestimmen den nächsten Dienstort (Achtung: auch mündliche Verfügungen seitens der SL sind zunächst bindend!)

Auswahlkriterien/Abwägungsentscheidung

Die Schulleitung ist verpflichtet, vor dienstlichen Abordnungen und Versetzungen die **dienstlichen und persönlichen Voraussetzungen der Betroffenen** im Rahmen des **pflchtgemäßen dienstlichen Ermessens** abzuwägen. Im Idealfall nutzen die Schulleitungen dafür die Vorlage zur Abwägungsentscheidung vom Staatlichen Schulamt. Es gelten folgende Kriterien, welche in ihren Überschriften als Rangfolge zu verstehen sind:

Ausschlusskriterien für Abordnung gegen den Willen der LK			nur in besonderen Ausnahmefällen Abordnung gegen den Willen der LK möglich		dienstliche Kriterien, die Kolleg*innen in den Nachrang zu anderen Lehrkräften bringen					persönliche Gründe, die in Abwägung zum übrigen Kollegium gebracht werden müssen						
Schwangerschaft angezeigt	LK in Rekonvaleszenz	LK in der Probezeit	Schwerbehindert oder GdB 30 und höher	letztes Dienstjahr vor Ruhestand	Weiterführung Klasse 1, 3, 5 oder vor Prüfungsjahr	nicht delegierbare Zusatzaufgaben mit Anrechnungstunden (unterhaltige Teilabordnungen sind bei diesen möglich)	Fachbedarfe an der Schule (nur Sek1, unterhaltige Teilabordnungen sind bei diesen möglich)	amtsärztlich attestierte Teil dienstfähigkeit	passender Deputatsumfang (Vollarbordnung möglich)	Abordnung im Vorjahr	Anzahl Abordnungen in den vergangenen fünf Jahren	Anzahl noch nicht schulpflichtiger Kinder	Anzahl und Alter schulpflichtiger Kinder	Pflege von Angehörigen in der häuslichen Gemeinschaft	erhebliche Erhöhung des Fahrtweges Wohnung - Schule (Mehrstrecke in km)	sonstige Gründe

Unabhängig von dieser Einverständniserklärung kann der Örtliche Personalrat (ÖPR), bei schwerbehinderten Lehrkräften die Schwerbehindertenvertretung (SBV) und/oder die BfC beteiligt werden. (Beauftragung schriftlich per Mail)

Jens-Björn Arndt
 Personalratsvorsitzender